

deselben Vertragsverhältnisses beschränkt werden, sondern muß, wenn anders der Verleger den beabsichtigten Schutz wirksam genießen soll, auch auf solche Lieferungen desselben Werkes erstreckt werden, die ihren Grund in einem anderen Vertragsverhältnisse haben als diejenigen Lieferungen, bei denen der Buchhändler geschleudert hat, sofern sie nur zu diesen Lieferungen in einem solchen Zusammenhange stehen, daß nach Treu und Glauben und nach der Verkehrs-Sitte die Erfüllungsverweigerung noch als gerechtfertigt erscheint (§§ 157, 242 B. G. B.). Selbstverständlich ist, daß der Verleger, der von diesem Rechte Gebrauch machen will, beim Abschluß des neuen Vertrags von den früheren Verschleuderungen keine Kenntnis gehabt haben darf. Dies alles trifft hier zu. Nach dem Beweisergebnisse sind im Auftrage und im Einverständnisse des Klägers eine größere Anzahl von Werken aus den Lieferungen der Beklagten vom 19. Oktober 1901 und 10. Juni 1902 anstatt zu dem von dieser bestimmten Ladenpreise von 20 M zum Schleuderpreise von 14 M 60 J an das Publikum verkauft worden; soweit dabei Handlungen seiner Angestellten in Frage kamen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtung auch der Beklagten gegenüber bediente, hat er sie schon nach der Vorschrift des § 278 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu vertreten. Es ist ferner unbestritten, daß die Beklagte bei der Vereinbarung vom November 1902 von diesen Verhältnissen nichts gewußt hat, und bei dem nahen zeitlichen Verhältnisse ist ohne weiteres anzunehmen, daß sie den neuen Vertrag nicht abgeschlossen haben würde, wenn sie von dem unredlichen Verhalten des Klägers unterrichtet gewesen wäre. Wie sehr es aber gerade hier Treu und Glauben rechtfertigen, der Beklagten das Recht der Erfüllungsverweigerung nicht abzusprechen, bedarf keiner weiteren Ausführung.

»Dazu kommt, daß im Verhältnisse zwischen dem Verleger und dem Buchhändler mit Rücksicht auf die Beziehungen des ersteren zu den übrigen Buchhändlern und auch zu den anderen Verlegern, wie auf das geschäftliche Ansehen des Verlegers überhaupt das Vertrauen in den Buchhändler, er werde die von jenem festgesetzten Ladenpreise einhalten und die Werke nicht verschleudern, eine besonders wichtige Rolle spielt. Diese Vertrauenswürdigkeit hat nach der Auffassung der beteiligten Kreise und damit nach der maßgebenden Verkehrs-Sitte für den Verleger und den ganzen Buchhandel eine so hohe wirtschaftliche Bedeutung, daß sie ebenso wie die Kreditwürdigkeit bei den Kreditgeschäften als eine im Verkehre wesentliche Eigenschaft der Person nach § 119 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches erachtet werden muß. Freilich ist nicht unbestritten, ob bei den Kreditgeschäften die mangelnde Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers wirklich eine Eigenschaft im Sinne jener Gesetzesstelle darstellt; allein entscheidend ist da wie dort die Verkehrsauffassung, auf die die Vorschrift selbst verweist. Jene Vertrauenswürdigkeit besaß aber der Kläger auf Grund seines oben geschilderten Verhaltens zur Zeit des Vertragsschlusses vom November 1902 nicht mehr, die Beklagte dagegen hatte sie dort noch als vorhanden vorausgesetzt und würde den Vertrag, wie der Erfahrung gemäß angenommen werden darf, bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles nicht abgeschlossen haben. Sie war daher nach § 119 Absatz 2 a. a. O. berechtigt, den Vertrag vom November 1902 wegen Irrtums über den Inhalt ihrer Erklärung anzufechten. Der Brief der Beklagten an den Kläger vom 8. Dezember 1902 enthält diese Anfechtung, insofern hierin deutlich genug die Erklärung, sich an den Vertrag nicht mehr zu halten, und der Grund der Anfechtung zum Ausdruck gebracht sind. Daß den Voraussetzungen der §§ 121 und 243 des Bürgerlichen Gesetzbuches hier genügt ist, unterliegt nach der Sachlage an sich keinem

Zweifel. Ist dann der Vertrag vom November 1902 nach § 142 Absatz 1 a. a. O. von Anfang an nichtig, so vermag auch aus diesem Grunde die Klage.

»Der Anspruch des Klägers ist aber endlich auch aus einem dritten Gesichtspunkt unbegründet. Indem der Kläger durch den zu seiner Vertretung befugten Handlungsbevollmächtigten J. (vergl. hierzu § 54 H. G. B.) bei der Bestellung im November 1902 der Beklagten, entgegen der schon durch die Geschäftsverbindung gebotenen Rücksicht auf Treu und Glauben und die guten Sitten, seine wahre Absicht, die von ihr zu beziehenden Busch-Album nicht zum Ladenpreise von 20 M, sondern um den Schleuderpreis von 14 M 60 J an das Publikum zu verkaufen, verschwiegen hat, und durch das Vertragsangebot, die Werke nur um den von der Beklagten festgesetzten Ladenpreis zu 20 M an das Publikum abzugeben, diese unwahre Absicht vorspiegeln ließ, täuschte er die Beklagte und handelte arglistig im Sinne des § 123 des Bürgerlichen Gesetzbuches, da er mit seinem unredlichen Verhalten den Zweck verfolgte, die Beklagte zum Vertragsschlusse zu bestimmen. Es gelang ihm dies auch, obwohl die Beklagte bei Kenntnis der wirklichen Absicht des Klägers den Vertrag wohl niemals abgeschlossen haben würde. Die Handlungen seines Vertreters muß der Kläger schon nach § 123 Absatz 2 mit § 164 des Bürgerlichen Gesetzbuches gegen sich gelten lassen, da er die Täuschung kannte. Auch hier hat die Beklagte den Vertrag vom November 1902 durch den Brief vom 8. Dezember desselben Jahres dem Gesetze gemäß angefochten (§§ 124, 143 B. G. B.) und ist daher auch deshalb jener Vertrag nichtig.

»Die Klage war demnach als unbegründet abzuweisen. Wegen der Kosten entscheidet § 91 der Zivilprozessordnung.«

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Orth, Syndikus.

Die Ostermeß- und Jahresausstellung 1904 des Deutschen Buch-, Kunst-, Landkarten- und Musikalienhandels

im Deutschen Buchgewerbehaus zu Leipzig.

I.

Im Auftrage des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler veranstaltet der Deutsche Buchgewerbeverein alljährlich zu Kantate die sogenannte Ostermeß- und Jahresausstellung, die stets ein reiches und übersichtliches Bild über die im letzten Jahre herausgegebenen Neuerscheinungen oder Neuausgaben älterer Werke bietet. Von Jahr zu Jahr wird der Besuch dieser Ausstellung durch die zur Ostermesse in Leipzig weilenden Verleger und Sortimentier stärker, was wiederum zur Folge hat, daß die Verleger ihre Neuerscheinungen zahlreicher zur Schaustellung überlassen. Dadurch wird die Ostermeß- und Jahresausstellung zwar immer umfangreicher, aber ihre Anordnung verliert nicht an Übersichtlichkeit, weil sie nach Gruppen erfolgt, die den Buchhändlern ermöglichen, sich mit Leichtigkeit über die neueren Erscheinungen auf dem sie gerade interessierenden Gebiete zu unterrichten.

Neben dieser großen Schauausstellung veranstaltet gleichzeitig das Deutsche Buchgewerbemuseum eine Reihe von Sonderausstellungen, deren Dauer auf sechs bis acht Wochen berechnet zu sein pflegt. Diese Sonderausstellungen sollen den Buchhändlern und den Angehörigen des Buchgewerbes das Schaffen von einzelnen Künstlern vorführen, dann aber auch zeigen, was die Technik im Verein mit Kunst oder gutem Geschmack zu leisten vermag. Das große Publikum